

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Köthel, Kreis Herzogtum Lauenburg zur Betreuung von Kindern (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtung Köthel)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1; 2 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, § 31 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der ab dem 01.01.2021 gültigen Fassung nach KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 759) und der §§ 11; 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) als Grundlage für die Verarbeitung der für den Betrieb einer Kindertagesstätte notwendigen Daten wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Köthel vom 20.07.2021 folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Köthel, Kreis Herzogtum Lauenburg betreibt in eigener Verantwortung eine öffentliche Kindertageseinrichtung in Köthel, Kreis Herzogtum Lauenburg.
- (2) Die Einrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Sinne des § 2 Kinderförderungsgesetz-KiTaG. Die Kindertageseinrichtung ergänzt die erzieherische und sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Sie nimmt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr.
- (3) Grundlage dafür bildet das pädagogische Konzept, welches in der Einrichtung einsehbar ist.

§ 2 Aufnahme

- (1) Für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bedarf es einer unverbindlichen Anmeldung über die landesweite Kita-Datenbank <https://www.kitaportal-sh.de> durch die Personensorgeberechtigten. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Anmeldung unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars zulässig. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt analog der Aufnahmekriterien. (s. § 18 Abs. 5 KiTaG).
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Krippe in der Regel für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt die Aufnahme im Elementarbereich ab dem 01. des Folgemonates, nach dem das dritte Lebensjahr vollendet wurde.
- (3) Die Aufnahme von Kindern in die jeweiligen Einrichtungen ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Werden mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze in den einzelnen Einrichtungen vorhanden sind, werden die Anmeldungen in einer Warteliste erfasst.
- (4) Die Anmeldung eines Kindes ist frühestens nach der Geburt möglich.
- (5) Die Aufnahmeanträge sollen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin eingereicht werden.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Köthel werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in Köthel/Kreis Herzogtum Lauenburg und in Köthel/Kreis Stormarn ihren ständigen Aufenthalt haben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, unabhängig von ihrer Nationalität und Konfession.
- (2) Bei Aufnahme in eine Kindertagesstätte muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz besteht. Dieses muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der auch für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Eventuelle Kosten gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Fortzug aus der Gemeinde Köthel/Kreis Herzogtum Lauenburg und der Gemeinde Köthel/Kreis Stormarn in der Regel drei Monate vorher, wenigstens so früh wie möglich, der Gemeinde Köthel/Kreis Herzogtum Lauenburg als Standortgemeinde der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Sollte der Fortzug aus der Gemeinde nach Anmeldung des Kindes, aber vor dem tatsächlichen Beginn der Betreuung erfolgen, ist die Gemeinde unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern - hierüber zu informieren.

§ 4 Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie Ausschluss vom Besuch

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag Personensorgeberechtigten zugeht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben eine schriftliche Erklärungsfrist von 10 Tagen, ob sie den Platz annehmen wollen. Die 10-tägige Frist zählt vom Tag nach der Absendung der Zulassung. Verzichten sie, erlischt die Anmeldung.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die jeweiligen Kindertageseinrichtungen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet auf Antrag der Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss durch die Gemeinde.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zum 31.07. des Jahres beantragt werden. Der diesbezügliche Antrag muss bis spätestens 30.04. des Jahres schriftlich in der Amtsverwaltung Schwarzenbek-Land eingegangen sein. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu einem anderen Zeitpunkt nicht entsprochen werden.
- (6) Aus wichtigem Grund kann die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Träger der Einrichtung.

- (7) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres hat ein Kind aus der Krippengruppe der Kita Köthel automatisch Anspruch auf einen Platz in der Elementargruppe, sobald ein freier Platz vorhanden ist. Eine Neuanschreibung ist nicht notwendig. Möchten die Personensorgeberechtigten den Platz in der Elementargruppe nicht in Anspruch nehmen, muss eine Kündigung erfolgen. Es gilt § 4 Abs. 4 dieser Satzung.
- (8) Für Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr 6. Lebensjahr vollendet haben und damit schulpflichtig nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz sind, endet das Betreuungsverhältnis automatisch am 31.07. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung durch die Personensorgeberechtigten oder die Gemeinde.
- (9) Die Gemeinde Köthel kann insbesondere bei Wegfall der Bedarfs- und Aufnahmevoraussetzungen das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch Bescheid widerrufen. Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:
- a) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der individuell vereinbarten Betreuungszeit abholen,
 - b) der Elternbeitragspflichtige mit der Zahlung der Elternbeiträge länger als drei Monate in Verzug kommen,
 - c) die Personensorgeberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen,
 - d) das Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fernbleibt,
 - e) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist,
 - f) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird oder
 - g) der Mitteilungs- und Informationspflicht nach § 15 vorsätzlich nicht nachgekommen wird.

h) dem Nachweis nach dem Masernschutzgesetz nicht nachgekommen wird.

Den Personensorgeberechtigten, der Leitung der jeweiligen Einrichtung und dem Jugendamt sind in den Fällen a) bis e) vor dem Widerruf die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

- (10) Sollte ein Wohnsitzwechsel außerhalb des Landes Schleswig-Holstein erfolgen, so besteht der Anspruch auf Betreuung des Kindes nur bis zum Ablauf des Umzugsmonats. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann die Betreuung bei einem Umzug in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. längstens bis zum 31.07. des Jahres bzw. bei einem Umzug in der Zeit von 01.08. bis 31.12. längstens bis zum 31.12. des Jahres gestattet werden, wenn die neue Wohnsitzgemeinde für den entsprechenden Zeitraum den Kostenausgleich übernimmt. Die entsprechenden Anträge und Nachweise hierfür sind durch den Personensorgeberechtigten zu stellen.

- (11) Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 8 ist erst zulässig, nachdem die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeiten des Ausschlusses hingewiesen wurden und dennoch nicht Aussicht auf Änderung besteht bzw. der rückständige Elternbeitrag nicht unverzüglich gezahlt wird.

§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind, ausgenommen von den in Abs. 4 der Satzung aufgeführten Schließzeiten, ganzjährig von montags bis freitags geöffnet.
- (2) Die planmäßigen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung Köthel betragen 25 Tage im Kalenderjahr.

Es gelten folgende Schließzeiten

- a) gesetzliche Feiertage
- b) nicht länger als drei Wochen in den Sommerferien (gemäß den Schulferien in Schleswig-Holstein)
- c) eine Woche in den Weihnachtsferien
- d) „Brückentag“ nach Himmelfahrt
- e) Fortbildungstage (bis zu drei Tagen im Kalenderjahr).

Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) In begründeten Einzelfällen ist eine Betreuung schulpflichtiger Kinder gemäß § 4 Abs. 7 vom 01.08. bis zum Schulanfang möglich, wenn die in der Betriebserlaubnis genehmigte Platzanzahl nicht überschritten wird, kein reguläres Elementarkind abgewiesen werden muss und die Personensorgeberechtigten die Notwendigkeit nachgewiesen haben. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag die Gemeinde Köthel.
- (4) Die Schließung der Kindertageseinrichtungen ist aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere unvermeidbare Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes usw.

§ 6 Verpflegung

- (1) Eine Umlage für Zwischenmahlzeiten und Getränken wird nicht erhoben. Die Mahlzeiten und Getränke werden den Kindern von den Eltern mitgegeben.

§ 7 Besuch der Kindertageseinrichtungen

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Kindertagesstätte regelmäßig fünfmal in der Woche besucht werden.
- (2) Alle Kinder dürfen frühestens zu Beginn der individuell vereinbarten Betreuungszeit gebracht und müssen spätestens zu deren Ende abgeholt werden. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder bis spätestens 09:00 Uhr in der Kindertagesstätte abgegeben worden sind.

- (3) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist bis spätestens 09:00 Uhr der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (4) Bei länger unentschuldigter Abwesenheit ist die Gemeinde Köthel berechtigt, über den freien Platz anderweitig zu verfügen.
- (5) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Mitarbeiterin in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an den Abholberechtigten oder deren Vertretung. Für die Betreuung der Kinder trägt die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte die Gesamtverantwortung.

§ 8

Erkrankung des Kindes, Gesundheitsvorschriften

- (1) Ein erkranktes Kind ist bis zur vollständigen Genesung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Im Falle eines begründeten Zweifels haben die Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten den Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse), so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten hierzu regelt die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“.
- (4) Vor Wiederaufnahme eines Kindes nach einer Erkrankung nach Abs. 3 muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (5) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die notwendige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (6) Die Betreuungskräfte in den Kindertageseinrichtungen sind nicht verpflichtet Medikamente zu verabreichen. Sofern dies im Ausnahmefall zwingend notwendig ist, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf, sowie Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation und Bereitschaft der Betreuungskräfte.

§ 9 Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die eine der Kindertageseinrichtungen besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der jeweiligen Einrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten einer Einrichtung bilden die jeweilige Elternversammlung (§ 32 KiTaG).
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist. Das Einverständnis ist der Leitung der Kindertagesstätte vorher schriftlich mitzuteilen. Für jedes die Kindertageseinrichtung besuchende Kind ist ein Personensorgeberechtigter stimmberechtigt.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternvertretung, der aus jeder (Regel-)Gruppe der Einrichtung ein Mitglied angehören soll.
- (4) Die Elternvertretung der jeweiligen Einrichtung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sie beruft nach Bedarf im Benehmen mit dem Bürgermeister die Elternversammlung ein.
 - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, den in der Kindertageseinrichtung tätigen Kräften, der Gemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 - c) Sie vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat (§ 10).

§ 10 Beirat und Gesamtbeirat

- (1) Jede Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - zwei Mitgliedern der Elternvertretung,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertretern des pädagogischen Personals und
 - zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Trägers
 - zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Standortgemeinde.
- (3) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 32 KiTaG.

§ 11 Elternbeitragspflichtiger und Elternbeitragsbescheid

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin ein Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzung, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe des Elternbeitrages wird für die Gesamtdauer des Besuchs der Einrichtung ein Dauerbescheid erlassen. Bei einem Wechsel der Betreuungszeit oder einer Beitragsänderung ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 12 Höhe und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag wird abhängig von Form und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben.
- (2) Der gesetzlich vorgegebene Elternbeitrag beträgt monatlich
 - für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (Krippe) je wöchentlicher Betreuungsstunde 7,21 € und
 - für ältere Kinder im Elementarbereich je wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €
- (3) Beitragspflicht entstehen mit Begründung des Betreuungsverhältnisses. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 01. eines Monats fällig. Bei Beginn eines Betreuungsverhältnisses am 16. eines Monats ist der erste halbe Monatsbeitrag frühestens in der zweiten Monathälfte des Aufnahmemonats fällig. Der konkrete Fälligkeitszeitpunkt wird per Bescheid mitgeteilt.
- (4) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein Lastschriftverfahren. Die Gemeinde Köthel und somit die Amtsverwaltung in Schwarzenbek ist berechtigt, personenbezogene Daten, die zur Erhebung der Elternbeiträge erforderlich sind, zu erfassen, zu verarbeiten und zu speichern.
- (5) Wird das Kind regelmäßig verspätet aus der Einrichtung abgeholt und wird dieses Verhalten von den Personensorgeberechtigten auch nach Ermahnung durch die Einrichtungsleitung nicht verändert, wird pro angefangene 15 Minuten ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von € 15,- fällig. Der Beitrag wird nach Ablauf des Monats der Inanspruchnahme erhoben.
- (6) Bei Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 1. bis zum 15. des Aufnahmemonats wird die volle Elternbeitrag und in der Zeit vom 16. bis Ende des Aufnahmemonats die Hälfte des Elternbeitrags erhoben.
- (7) Für die Betreuung schulpflichtiger Kinder nach § 5 Abs. 6 wird der Wochenelternbeitrag für den Kindergartenbesuch zzgl. eines Zuschlages von 20% erhoben.
- (8) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam beantragt worden ist.
- (9) Die Pflicht zur Zahlung des gesamten Elternbeitrags besteht auch, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht oder diese an gesetzlichen Feiertagen, während der angekündigten Schließzeiten, an Fortbildungstagen oder aus anderen kurzfristigen, von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen geschlossen bleibt.
- (10) Der Elternbeitrag entfällt monatsbezogen mit Beginn der 5. Krankheitswoche, wenn das Kind wegen Krankheit am Besuch der Kindertageseinrichtungen gehindert ist und die Personensorgeberechtigten rechtzeitig mit Beginn der Krankheit eine ärztliche Bescheinigung über die Krankheit bei der Leitung der Einrichtung vorlegen. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.
- (11) Bei rechtzeitig angezeigter Kur durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung, in der Regel mindestens 4 Wochen vor Antritt der Kur und zwingend mit ärztlicher Bescheinigung für die Kur, ruht das Betreuungsverhältnis und die Elternbeitrag entfällt für die Dauer der Kur.

- (12) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 13 Ermäßigte Beiträge (Sozialstaffel, Geschwisterermäßigung)

- (1) Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen und Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten auf Antrag (gem. § 7 KiTaG) eine Verringerung des Elternbeitrages (Sozialstaffel) entsprechend der Übernahme von Ausgleichszahlungen des Kreises Herzogtum Lauenburg. Die Ermäßigung erfolgt nach Maßgabe des § 90 SGB VIII. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg und sind dort zu beantragen.

§ 14 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Versicherungsschutz besteht für alle in der Kindertagesstätte angemeldeten Kinder durch die gesetzliche Unfallkasse Schleswig – Holstein
- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
 - bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste, u. ä.).
- (2) Alle Unfälle - auch auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte -, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindertageseinrichtungsentleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Köthel haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen, z.B. für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder (Brottasche, Spielzeug usw.). Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 15 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Köthel und somit der Amtsverwaltung Schwarzenbek-Land, alle die Bedarfslage betreffenden Veränderungen in der familiären oder persönlichen Situation unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Bedarf erneut zu überprüfen.
- (2) Machen Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder die Ermäßigung von Beiträgen betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i.S. des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde.

§ 16 Aufsicht

- (1) Die Kindertageseinrichtung untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Gemeinde Köthel als Träger. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Aufsichtspflicht des Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten und in Abwesenheit der Eltern.
- (3) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu sowie von den Kindertageseinrichtungen und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung der Einrichtung entsprechend der Regelungen in der Benutzungsordnung ist das Einrichtungspersonal nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.
- (4) Die Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht alleine verlassen, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten vor. Eine andere abholberechtigte Person muss eine schriftliche Erlaubnis vorlegen.
- (5) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungs- oder Sorgerechtigten erforderlich.

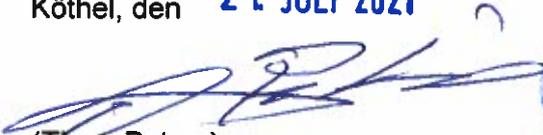
§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Köthel und somit die Amtsverwaltung in Schwarzenbek ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Beiträgen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, an befugte Dritte weiterzuleiten und für statistische Zwecke zu nutzen. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.
- (2) Die entsprechenden Daten werden der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung übermittelt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

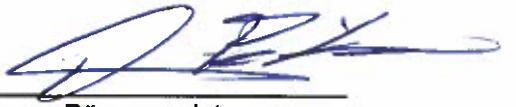
Köthel, den **21. JULI 2021**


(Tamm Peters)
Bürgermeister



Ausgehängt am: 21. JULI 2021




Bürgermeister

Abzunehmen am: 30. JULI 2021




Bürgermeister

Abgenommen am: - 3. AUG. 2021